

Restaurants und ähnlichen öffentlichen Orten auf das strengste zu untersagen. Dieser Antrag ist dadurch begründet, daß in solchen Räumen ganz gewerbsmäßig Handel mit den angegebenen Gegenständen betrieben wird. Wenn auch die Paragraphen 56 und 42a der Gewerbe-Ordnung den Antrag eigentlich schon längst erfüllt haben (denn nach dem Kommentar des Reichsgerichtsrats Dr. Neukamp sind »die Wirtshäuser öffentliche Orte« und der Begriff des Wirtshauses umschließt doch wohl selbstverständlich auch die Kaffees und ähnliche Anstalten), so beweisen doch die Tatsachen, daß diese Paragraphen entweder bei weitem nicht genügen oder völlig unzureichend gehandhabt werden.

Der zweite Antrag bezweckt die Bekämpfung des Unfugs, daß Leihhäuser und Leihämter nicht bloß wirklich verfallene Pfänder feilhalten, sondern gleichzeitig auch eigens bezogene oder für solche Anstalten fabrizierte Waren. Dieser Antrag berührt einen wunden Punkt, der schon seit Jahren von uns auf den Bundestagen und auch in Petitionen behandelt wurde.

Der dritte Antrag bezweckt die Herbeiführung des gesetzlichen Verbotes des Handels mit Pfandscheinen.

Die erwähnte Zeitschrift bringt verschiedene Beispiele, die die Notwendigkeit einer Verschärfung der Gesetzgebung nicht bloß im Interesse der Goldschmiede und Uhrmacher, sondern auch im allgemeinen öffentlichen Interesse beweisen. Der Vorstand des Bundes beschloß, dem Ersuchen der Innung, auch unsererseits in der gleichen Richtung vorzugehen, zu entsprechen und die Eingabe des Verbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede mit zu unterzeichnen.

Bijouterie-Versandhaus. In der »Badischen Presse« vom 7. Juni (vermutlich auch an anderen Tagen) erschien eine Anzeige mit dem stark hervortretenden Worte »Schmucksachen«. Ein »leistungsfähiges auswärtiges Bijouteriewaren-Versandhaus, Spezialität Brillantschmuckwaren, gibt an Private Schmucksachen jeder Art«, heißt es in dem Inserat. Auch »erleichterte Zahlungsbedingungen« werden angeboten. Die Firma verbarg sich hinter einer Chiffre; sie gab sich aber einem Herrn, der sich auf das Inserat hin meldete, zu erkennen durch die Unterschrift: S. Hecht, Vertreter des Bijouterie-Versandhauses Jakob Hecht in Pforzheim. Die betreffende Karte kam nicht aus Pforzheim, sondern aus Karlsruhe, und zwar werden alle, die sich auf das Inserat melden, offenbar von Herrn S. Hecht »bereist«. Wir machen die Kollegen hiermit auf diesen Sachverhalt aufmerksam. Die Firma Jakob Hecht teilt uns auf unsere Anfrage mit, daß sie von dem Inserat keine Kenntnis hatte und das Verfahren ihres Vertreters mißbillige.

Die Zulassung zur erleichterten Prüfung für Einjährig-Freiwillige erlangte der Gehilfe, Herr Albert Wittig jun. in Koblenz. Das sehr gute Prädikat, das der Genannte bei unserer letzten Prüfung von Lehrlings-Arbeiten erreichte, hatte zu diesem Ergebnis sehr viel beigetragen.

Glashütter Uhren im Warenhaus. In einem Düsseldorfer Blatt erschien eine große Anzeige des Warenhauses Leonhard Tietz, in welcher Glashütter Abmann-Uhren in auffälliger Weise angepriesen wurden. Auf Anfrage bei der Firma J. Abmann in Glashütte unter Angabe der Nummern von zwei Uhren der Firma Tietz haben wir die Antwort erhalten: »Ich nehme keinen Anstand, frei heraus zu erklären, daß die

betreffenden beiden Uhren aus einer Auswahl vom 18. Mai vom Herrn Uhrmacher Gustav Hinrichs in Frankfurt a. M. behalten und bezahlt wurden.« Mit dieser Erklärung hat die Firma J. Abmann nachgewiesen, daß sie keine Schuld daran trifft, wenn das genannte Warenhaus ihre Uhren feilbietet; die Schuld fällt vielmehr auf den Lieferanten der Firma Tietz, Herrn Hinrichs. Der Genannte wird nicht umhin können, zu erklären, wie er, der Leiter der früheren Einkaufsgenossenschaft und demnach früher der Vertreter der Interessen der Frankfurter Uhrmacher, einen Schritt tun konnte, der die Interessen der Düsseldorfer Kollegen in der gröblichsten Weise verletzen muß. Auf eine Anfrage der Firma Abmann hat Herr Hinrichs erklärt, daß er die Uhren nach Düsseldorf verkauft habe, im übrigen müsse er aber auf »kaufmännische Diskretion« rechnen. Die Diskretion ist eine schöne Sache und manchmal auch wirklich Ehrensache. Aber eine Diskretion, die man als Deckmantel benutzt, um dahinter den Kollegen eines anderen Ortes in den Rücken zu fallen, ist ganz sicher keine Ehrensache, sondern wird weit besser als »Ausrede« übersetzt. Wir verstehen es sehr gut, wenn die Firma Abmann uns schreibt: »Für uns ist diese Erfahrung wirklich bitter; denn wie soll der Fabrikant sich vor falschen Verdächtigungen schützen, wenn angesehene Uhrenfirmen sich dazu hergeben, die Vermittler für Warenhäuser abzugeben!« Das ist in der Tat das Beschämende des Falles, daß nicht irgend ein unbekannter Uhrmacher hier den Vermittler spielte, sondern ein Kollege, dessen Name bisher einen guten Klang hatte!

Unerbauliches aus dem Fache. Das Versandhaus Fritz van de Bergh in Mainz sendet Preislisten über Uhren und Goldwaren an die Kammer-Unteroffiziere der Heeresverbände. Wie ein uns vorliegendes Muster zeigt, das wir aus Königsberg i. Pr. erhielten, sind die Kuverts vorgedruckt, so daß nur die Ziffern der Kompagnien und der Ort handschriftlich eingetragen werden. Offenbar wird also dieses Geschäft in großem Umfange betrieben. Es besteht unseres Wissens ein Erlaß, der es untersagt, bei Militärpersonen auf solche und ähnliche Weise einzudringen, und wir werden daher an die in Frage kommenden Kommandos eine Eingabe richten, in der wir den Fall mitteilen und um Abhilfe ersuchen. —

Über die Firma Konrad Geyer in Nürnberg wird uns berichtet, daß sie abermals Preislisten über Uhren mit offener Auszeichnung versendet. Es ist sehr bedauerlich, daß die genannte Firma fortfährt, sich das Vertrauen der Uhrmacher zu verschmerzen, anstatt durch die Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Kollegen auch ihr eigenes Interesse zu wahren.

Versicherung gegen Einbruch. Auf die zahlreichen Anfragen nach einer empfehlenswerten Gesellschaft für Versicherung gegen Einbruch machen wir darauf aufmerksam, daß der Bund mit der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart seit einer Reihe von Jahren in einem Vertragsverhältnis steht. Die Gesellschaft ist bereit, Anträge auf Versicherung gegen Einbruch anzunehmen, wenn gute Sicherungen vorhanden sind, die ein Eindringen in die Versicherungsräume erschweren, und wenn die wertvollsten Sachen nach Geschäftsschluß in guten Geldschränken untergebracht werden.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

